DEUTSCHE BAUZEITUNG DBZ
MIT DEN BEILAGEN
STADT UND SIEDLUNG
KONSTRUKTION UND AUSFÜHRUNG
WETTBEWERBE UND ENTWÜRFE
BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT
NACHRICHTENDIENST
65. JAHR 1931
9. DEZEMBER
99·100
HERAUSGEBER • PROFESSOR ERICH BLUNCK
SCHRIFTLEITER • REG.-BAUMSTR. FRITZ EISELEN
BERLIN SW 48
ALLE RECHTE VORBEHALTEN • FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DAS NEUE REICHSSTÄDTEBAUGESETZ

VON DR.-ING. PH. A. RAPPAPORT, 1. BEIGEORDNETEN DES SIEDLUNGSVERBANDES RUHRKOHLENBEZIRK, ESSEN

Das Reich hat im Februar 1930 erstmalig als unverbindlichen Referentenentwurf ein „Gesetz über die Erschließung und Beschaffung von Baugelände sogen. „Baulandgesetz" bekanntgegeben. Wenig später haben dann sowohl die sozialdem. Fraktion des Reichstags wie die christlichsoziale Fraktion je einen Entwurf zu einem Wohnheimstättengesetz eingebracht. Nachdem deren Beratung im zuständigen Ausschuß des Reichstages beschlossen ist, leitet nunmehr die Reichsregierung den „Entwurf für ein Reichsstädtebaugesetz"*), wiederum als Referentenentwurf, den Reichsstellen und Länderregierungen zu.

Der Entwurf ist seinen verschiedenen Vorgängern, auch den preuß. Gesetzentwürfen, sowohl an Vollständigkeit als auch an Anpassung an die heutige städtebauliche Auffassung überlegen. Er umfaßt in klarem, logischem Aufbau alle die Fragen, die bei der heutigen siedlungstechnischen Entwicklung als gesetzliches Rüstzeug benötigt werden.

Abgesehen von Schlußbestimmungen gliedert sich der Gesetzentwurf in fünf Abschnitte, und zwar **Geländeerschließung, Anliegerbeiträge, baurechtliche Vorschriften, Bodenbeschaffung und Entschädigung.**

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die geordnete Nutzung des Bodens nach den Erfordernissen des Gemeinwohls und der Wirtschaftlichkeit durch die Aufstellung von „Wirtschaftsplänen" und „Bebauungsplänen" vorbereitet werden kann.

Wirtschaftsplan. In diesen können Flächen für Verkehr, für Bauzwecke, Grünflächen, Flächen für Bergbauzwecke und für land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen werden. Damit ist die beim preuß. Gesetzentwurf umstrittene Frage geklärt, daß zu den vom städtebaulichen Standpunkt aus notwendigen Grünflächen nicht sämtliche land- und forstwirtschaftlichen Flächen gehören. Städtebauliche Grünflächen sind lediglich diejenigen, die für den öffentl. Gebrauch aus Gründen der Volksgesundheit oder Erholung als Freiflächen auszusparen sind.

Zu den Verkehrsflächen gehören neben Straßen usw. die Verkehrsbänder. Als letztere sind Geländestreifen bezeichnet,

„in denen Verkehrswege für Verkehrsmittel mechanischer Art verlaufen sollen (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Schiffahrtsstraßen, Automobilstraßen) und an denen nicht dem Verkehrszweck dienende Gebäude, die einen Ausgang nach dem Verkehrsband haben, nicht errichtet werden dürfen."

Damit vermeidet der Entwurf das Mißverständnis des preuß. Gesetzentwurfs, der erst durch besondere Baupolizeiverordnungen ein solches Bauverbot herbeiführen wollte.

Der Entwurf gibt dem Wirtschaftsplan keinerlei Rechtsfolgerungen. Er ist vielmehr zu dem geworden, was er nach Ansicht der Städtebauer sein soll, nämlich die Richtlinie für alle städtebaulichen Maßnahmen. Daß der Plan von jedermann eingesehen werden kann, wird vielleicht von kommunaler Seite angefochten werden.

Bebauungsplan. Neben dem Wirtschaftsplan kennt der Entwurf nur den Bebauungsplan, der also auch für einzelne Straßen, Plätze und Teile solcher als Fluchtlinienplan auftritt.

Teilung des Plangebietes. Neu im Gesetzentwurf und durchaus entsprechend unserer heutigen Auffassung der siedlungstechnischen Gestaltung ist die klare Zwei- oder Dreiteilung des gesamten Plangebiets in bebautes Gebiet und in Außengebiet, wobei unter letzterem die Teile eines Gemeindebezirks verstanden werden, „die nicht Stadterweiterungsgebiet sind und für die daher eine Bebauung nicht zu erwarten ist".

Davon kann die Gemeinde bestimmte Flächen als Stadterweiterungsgebiet abtrennen, innerhalb deren die Festsetzung von Bebauungsplänen zu erfolgen hat. Für das Baugebiet wird die zulässige Art der Bebauung durch Bauvorschriften geregelt. Für das Stadterweiterungsgebiet besteht, soweit Bebauungspläne noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt sind, die Bausperre, von der jedoch Ausnahmen nach landesrechtlichen Vorschriften zugelassen werden können. Für das Außengebiet ist durch Landesrecht festzusetzen, wann Bebauung stattfinden darf. Für Preußen würde hier das Ansiedlungsgesetz vom 10. 8. 1904 maßgebend sein. Diese klare Dreiteilung: bebautes, Stadterweiterungs-, Außengebiet, ist nicht starr aufzufassen und die Vorschriften sehen auch eine durchaus zweckmäßige Beweglichkeit vor.

Entschädigung. Wesentlich für die städtebauliche Entwicklung sind die Bestimmungen über die Entschädigung, die sich aus einer Eigentumsbeschränkung infolge Festsetzung von Bebauungsplänen ergeben. Der Entwurf sieht hier in Anlehnung an die Notverordnung vom 5. Juni 1931 vor, daß Entschädigung nur verlangt werden kann,

*) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1931 Nr. 32,

„soweit eine bei Eintritt der Beschränkung des Eigentums tatsächlich ausgeübte oder nach Lage der Verhältnisse mögliche und zulässige Benutzungsart eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird",

und daß bei einer Wertminderung des Eigentums um mehr als die Hälfte der Eigentümer in bestimmter Frist die Übernahme des Grundeigentums verlangen kann. Entgegen der Notverordnung soll aber mit Recht der Entschädigungsanspruch erst entstehen, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der meisten Landesgesetze, die bekanntlich durch die Notverordnung vom 5. Juni auch sanktioniert, wird bestimmt, daß bei Bebauungsplänen für

„Straßen, Wege und öffentliche Plätze sowie Gartenanlagen, Schmuck- und Kinderspielplätze, soweit sie nach Lage und Größe gemäß anerkannten städtebaulichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als Bestandteile öffentlicher Straßen und Plätze anzusehen sind",

eine alsbaldige Entschädigung von der Gemeinde nur unter wenigen z. B. auch im preuß. Fluchtliniengesetz von 1875/1918 vorgesehenen Sonderfällen verlangt werden kann, daß aber im allgemeinen eine Entschädigung erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Flächen zu erfolgen hat. Hinsichtlich der Verkehrsbänder geht der Entwurf schroffer vor als die Notverordnung, denn nach dem Entwurf gelten für Verkehrsbänder auch die vorgen. Bestimmungen, wonach eine alsbaldige Entschädigung zu zahlen ist, wenn eine mögliche und zulässige Benutzungsart eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird. Eine derartig bewegliche Bestimmung ist für die Träger des Verkehrsbandverfahrens kaum tragbar; das notwendige städtebauliche Mittel des „Verkehrsbandes" wird durch derartige Bestimmungen ernstlich gefährdet.

Die wesentliche Frage, ob die vorgesehene Art der Entschädigung für die Anweisung größerer, von der Bebauung freizuhaltender Flächen für Zwecke der Volksgesundheit tragbar ist, muß nach den bisherigen Erfahrungen wohl verneint werden. Nach dem Entwurf ist eine notwendige — selbstverständlich nicht übertriebene — Freiflächenpolitik der Städte kaum möglich, da die Belastung für die kommunalen Finanzverhältnisse untragbar sein wird. So selbstverständlich es ist, daß nicht der einzelne Grundbesitzer ernsten wirtschaftlichen Schaden zugunsten der Allgemeinheit zu tragen hat, taucht doch sofort die Frage auf, ob ein Städtebaugesetz denkbar ist, ohne gleichzeitig, im Gesetz bzw. durch parallel laufende Gesetze, die Frage zu regeln, wie die Gemeinden die Mittel für ihre Stadtbaupolitik aufbringen sollen.

Für zwischengemeindliche Maßnahmen der Landesplanung, also für die einheitliche Regelung siedlungstechnischer Fragen über mehrere Stadtgebiete hinweg usw., bringt der Entwurf die notwendigen Rahmenvorschriften. Erwünscht wäre hier wohl, daß die Frage einheitlicher Wirtschaftsgebiete, für die solche Maßnahmen zweckmäßig und notwendig sind, schärfer betont würde. Zu begrüßen ist, daß der Entwurf die Übereinstimmung zwischen städtebaulichen Maßnahmen der Gemeinden, der Länder und des Reichs, auch der Reichsbahngesellschaft, klar herausstellt.

Umlegung. Die Möglichkeit der Umlegung sieht der Gesetzentwurf in weitem Maße vor, sowohl im allg. öffentl. Interesse als auch auf Antrag der Beteiligten; aufgenommen ist die bekannte Bestimmung, daß 35 v.H. des Zusammenlegungsgebiets für Verkehrs- und Freiflächen bereitzustellen sind. Alle Einzelvorschriften sind der Landesgesetzgebung überlassen. Erfreulich ist, daß der Entwurf auch eine einfachere Grenzberichtigung für benachbarte Grundstücke vorsieht.

In baurechtlicher Hinsicht gibt der Gesetzentwurf nur Rahmenvorschriften. Bei der sehr spärlichen Gesetzgebung der Länder auf diesem Gebiet, die sich z. B. in Preußen, abgesehen von den reinen Polizeigesetzen, im wesentlichen nur auf die Bestimmungen im Art. 4 des Wohnungsgesetzes stützt, ist die klare Zusammenfassung aller baupolizeilichen Obliegenheiten sehr begrüßenswert; einbegriffen sind auch Bestimmungen für Landschafts- und Baumschutz. Auch manche der kleinen Streitpunkte, wie die Anbringung von elektr. Straßenbahnleitungen, Feuermeldeanlagen, Briefkästen u. dgl., sind im Gesetzentwurf geregelt, desgl., und das ist besonders begrüßenswert, die Einfügung der Starkstromleitungen, Gasfernleitungen und dgl. unter allgemeine städtebauliche Gesichtspunkte.

Soweit die technischen Vorschriften des Gesetzentwurfs, die in erfreulicher Klarheit alle Grundzüge neuzeitlicher städtebaulicher Möglichkeiten zusammenfassen ohne allzu starre und enge Bindung. Eine besondere Schwierigkeit des Reichsgesetzes liegt in den Grenzen, die es gegenüber den Landesgesetzen einhalten muß. Ist das Reichsgesetz nur ein schemenhafter Rahmen ohne wesentlichen sachlichen Inhalt und überläßt es den Landesgesetzen alles, so ist mit all den Ausführungsgesetzen die Buntscheckigkeit der deutschen städtebaulichen Gesetzgebung eher vermehrt als vermindert. Insofern ist es besonders zu begrüßen, daß der Entwurf nun auch tatsächlich praktische, materielle Vorschriften enthält.

Die Enteignungsmöglichkeiten und die Entschädigungsmaßstäbe*) bilden den II. Teil des Gesetzentwurfs. Diese mußten ausführlicher behandelt werden, weil bekanntlich die Landesgesetzentwürfe, insbesondere der preußische, gerade an diesen Fragen mangels einer reichsgesetzlichen Regelung scheiterten. Über diese Bestimmungen wird der lebhafteste Streit entbrennen. Ohne eine klare Regelung ist aber keine gesunde städtebauliche Entwicklung denkbar. In städtebaulich-technischer Hinsicht aber bringt der Entwurf zweifellos einen klaren erfreulichen Fortschritt und eine brauchbare Grundlage weiterer Gestaltung, der gerade mit Rücksicht auf unsere heutigen unübersehbaren wirtschaftlichen Verhältnisse den nötigen Spielraum offen läßt. Im übrigen wird ein so schwieriger Entwurf gewiß nicht allzu bald vom Reichstag verabschiedet werden, so daß hinreichend Gelegenheit ist, zu allen Einzelheiten Stellung zu nehmen. —

*) Wir kommen auf die Frage der Bodenbeschaffung und -entschädigung noch besonders zurück. —

STÄDTISCHE SPARKASSE IN BRESLAU

ARCHITEKT: H. RUMP, BDA, BRESLAU • 12 ABBILDUNGEN

Ansicht Ring Ecke Blücherplatz

Fotos Klettephoto, Breslau

Das Zentrum der Breslauer Altstadt bildet der „Ring" mit dem berühmten gotischen Rathaus. Diese großzügige mittelalterliche Platzanlage genügt auch heute noch mit den damaligen Abmessungen von 175 : 208 m dem zeitgemäßen Verkehr. An den Ring schließt sich als weitere Aussparung der alten deutschen Kolonistenstadtanlage der Salzmarkt, jetzt Blücherplatz. An dem Zusammenschluß dieser beiden Plätze wollte die Städtische Sparkasse ihr neues Haus errichten und wünschte, um den wertvollen Bauplatz auszunutzen, ein Hochhaus.

Da sich der alte Breslauer Stadtkern mit einer Fülle noch erhaltener historischer Bauten zugleich mit der neuzeitlichen Geschäftsstadt deckt, waren bei der Lösung der neuen Bauaufgabe vor allem auch städtebauliche Rücksichten zu nehmen. Zunächst galt es, sich in die Platzwände harmonisch einzufügen und besonders nach dem Ring zu auf das Rathaus Rücksicht zu nehmen, andererseits kam der neue Bau auch in die Blickrichtung eines später geplanten Straßendurchbruches in der Diagonale des Blücherplatzes zu liegen. Weiter spielte die Regelung der Verkehrsverhältnisse an der belebten Ecke eine große Rolle.

Für die Lösung dieser bedeutsamen Bauaufgabe hatte die Städtische Sparkasse als Bauherrin im Frühjahr 1929 einen engeren Wettbewerb unter zehn Breslauer und zwei Berliner Architekten aus-

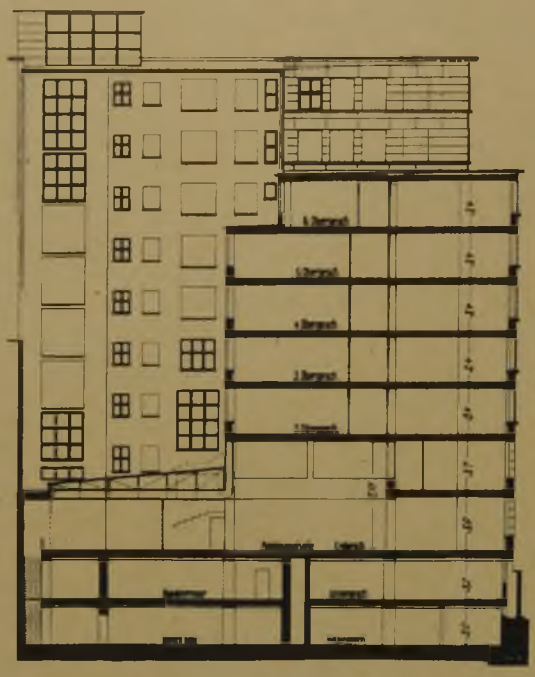

links: Schnitt

1 : 500

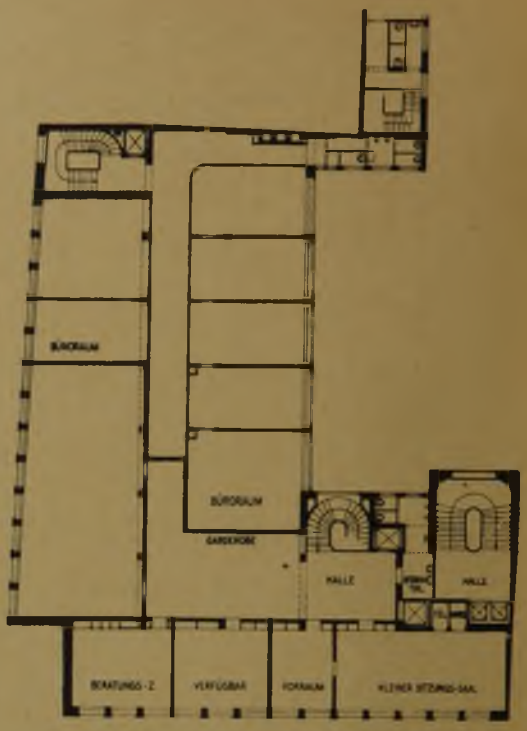

rechts: Grundriß vom 2. Obergeschoß

geschrieben. (Vgl. Wettbewerbsbeilage der DBZ Nr. 9 im September 1929.) Architekt BDA Rump erhielt den I. Preis und die weitere Bearbeitung. Das Preisgericht hob besonders die überzeugende und klare Grundrißgestaltung hervor.

Bei der weiteren Durcharbeitung wurde am Grundriß nichts Wesentliches geändert. Für die Gestaltung des Äußeren, insbesondere die Höhenentwicklung, waren behördliche Dispense nötig. Wie bei dem Bau des Europahauses in Berlin mußten 54 (vierundfünfzig!) Instanzen in Anspruch genommen werden. Die Genehmigung des obersten Geschosses hat zeitlich fast zweieinhalb Jahre gedauert. Statt der vorgesehenen Höhe von 40 m trat eine Reduktion auf 36 m ein, wobei das oberste Geschoß eine architektonische Auflockerung erfahren hat.

Erst in den letzten Entwürfen wurde die horizontale Gesimsgliederung an Stelle der früheren Vertikalgliederung bevorzugt. Auch die einspringende Ecke kam neu hinzu. Durch Kompromisse glaubte man die befürchtete Beeinträchtigung des Rathauses zu vermeiden. Prof. Kreis war bereits im September 1929 in einem Gutachten zu einem anderen Schluß gekommen. Der fertige Bau gibt diesem Gutachten recht: Wenn schon ein Hochhaus, dann in der Achse der Ohlauer Straße und in einer entsprechenden Höhe oder die übliche Bauhöhe der Ringhäuser durchgeführt. Das heißt, der Hochhausteil hätte entweder drei Stockwerke höher oder drei Stockwerke niedriger sein müssen.

Den Kernpunkt der Anlage bildet die geschickt angeordnete und gut beleuchtete Kassenhalle.

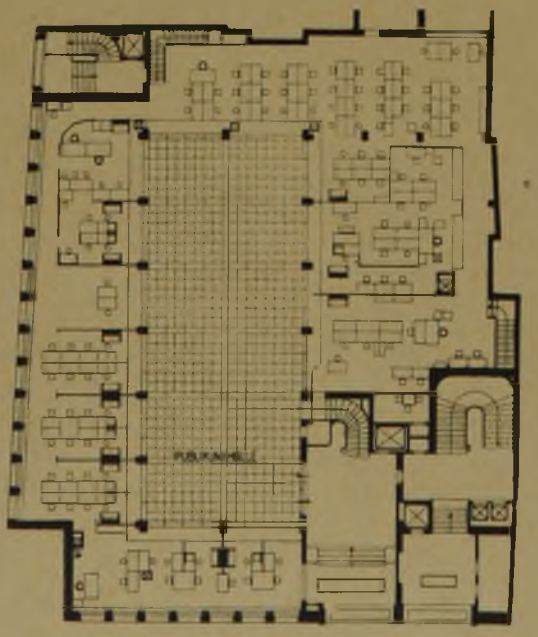

links: Grundriß vom Erdgeschoß

1 : 500

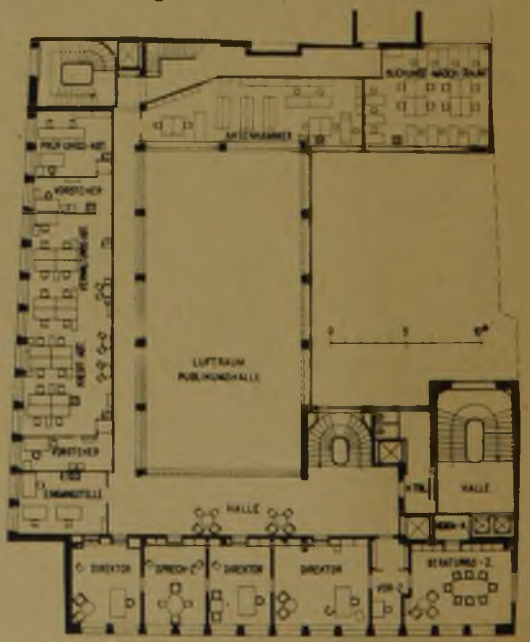

rechts: Grundriß vom 1. Obergeschoß

STÄDTISCHE SPARKASSE IN BRESLAU

ARCH. BDA. RUMP, BRESLAU

Ring mit Altem Rathaus und Sparkasse

Der Sparkassen- und Bankbetrieb ist von dem übrigen Gebäude vollständig getrennt. Er beansprucht Keller- und Untergeschoß sowie Erdgeschoß und ersten Stock. Im Kellergeschoß liegt der Banktresor im Grundwasserspiegel und gesichert durch Tresortüren mit Sprengkörpern. Die armierten Wände leiten Klopfgeräusche telephonisch in die Beamtenwohnungen, die in dem schmalen Bauteil an der rückwärtigen Herrenstraße liegen. Weiter sind Kontrollgang, Geldzählraum, Aktenkeller, Heizung, Lüftungsanlage usw. hier untergebracht. Das Untergeschoß, 80 cm aus dem Gelände hervorragend, enthält den Kundentresor mit Kundenvorraum. Die Kassenhalle und der Eingang sind mit Wandbekleidung in römischem Travertin versehen. Die einzelnen Arbeitsstellen sind mit einer Elektropostanlage für Aktenbeförderung, Rohrpost, laufende Bänder versehen, die schnell und lautlos arbeiten. Im dritten bis neunten Obergeschoß sind städtische Dienststellen untergebracht. Außer den Treppen vermitteln drei Aufzüge und eine Paternosteranlage mit 20 Kabinen den Verkehr zwischen den Stockwerken.

Die Konstruktion des Hauses ist Eisenbetonfachwerk, nur das oberste Geschoß ist Stahlrahmbau. Die Außenfronten sind mit Muschelkalk verkleidet, das oberste Geschoß mit Nickelblechplatten. Die Hoffronten haben weißglasierte Verblendung erhalten. Das Fundament liegt 6,30 m unter dem Bürgersteig und besteht aus einer 90 cm starken Eisenbetonplatte. Durch eine trogartige Isolierung sind die Keller gegen Grundwasserandrang geschützt. Die tiefen Fundamente bedingten Unterfangungen der Nachbarhäuser und der Straßendecke.

Durch die einfache Aneinanderreihung der Fenster im Äußeren ist versucht, auch den Charakter des Bürohauses, wo sich im Inneren Büro an Büro reiht, zum klaren Ausdruck zu bringen. Die nebeneinanderliegenden Eingänge am Ring haben in den Pfeilerleibungen reliefartigen Schmuck von Bildhauer Adolf Schmidt erhalten, der zunächst ägyptisch anmutet, in den Motiven aber der heutigen Zeit und dem heutigen Leben entnommen ist und Bezug nimmt auf die im Hause untergebrachten Verwaltungen: Sparkasse, Bank und Verwaltung der städtischen Betriebswerke. Daß man unmittelbar vor die beiden Haupteingänge eine Tankstelle setzte, noch dazu, als der Rohbau der Sparkasse bereits fertig war. zeigt, wie wenig Verständnis bei den maßgebenden Stellen für die organische Einordnung der Kleinbauten vorhanden ist.

Mit dem neuen Sparkassengebäude ist Breslaus große Zahl beachtenswerter neuzeitlicher Geschäftshausbauten um ein weiteres zeitgemäßes Bauwerk bereichert worden, so daß man ohne lokalpatriotische Überhebung sagen kann: Für den Architekten lohnt sich ein Besuch Breslaus nicht nur wegen seiner vielen und wundervollen historischen Bauten, sondern auch wegen jener neuzeitlichen, die der modernen Großstadt das Gepräge geben. — Kurt Langer.

Ansicht vom Blücherplatz

STÄDTISCHE SPARKASSE IN BRESLAU

Ansicht vom Blücherplatz. Neben Sparkasse die neue Mohren-Apotheke von Arch. Rading

Direktorzimmer im I. Obergeschoß

ARCHITEKT H. RUMP, BDA, BRESLAU

Eingang vor der Kassenhalle

Kassenhalle

STÄDTISCHE SPARKASSE IN BRESLAU

ARCHITEKT BDA
H. RUMP, BRESLAU

Eingang am Ring

OBERBAYRISCHE BAUTEN

ARCHITEKT HANNS OSTLER, GARMISCH • 10 ABBILDUNGEN

Vorderansicht

Foto Rud. Rudolphi, Garmisch

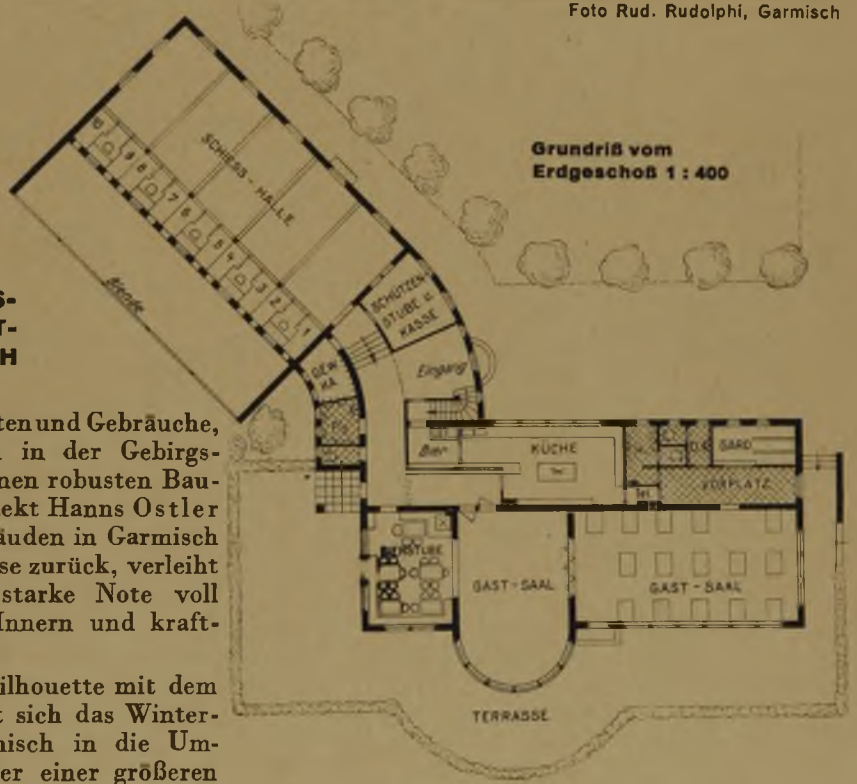

SPORTHAUS MIT SCHIESSSTÄTTE AM WINTERSPORTPLATZ GARMISCH

Oberbayern, das Land alter Sitten und Gebräuche, fordert auch für seine Bauten in der Gebirgslandschaft einen heimatgebundenen robusten Baucharakter. Deshalb greift Architekt Hanns Ostler bei seinen drei abgebildeten Gebäuden in Garmisch auf die dort altheimische Bauweise zurück, verleiht ihnen aber allen eine eigene starke Note voll moderner Zweckmäßigkeit im Innern und kraftvoller Außenarchitektur.

In der gedrungen schlichten Silhouette mit dem kräftigen Rund des Turmes fügt sich das Wintersporthaus in Garmisch harmonisch in die Umrahmung der Berge ein. Außer einer größeren Gaststätte enthält das Gebäude auch Räumlichkeiten für eine Schießhalle. —

Das Landhaus Wollenburg in Garmisch, in einer Talsenkung gelegen, zeigt mehr die behäbige Bauart, die besonders in der Gartenfront mit den Hauptwohnräumen zum Ausdruck kommt. Die ganze Bauanlage mit Warmwasserheizung, Parkettfußboden usw. hat nur 25 000 RM Baukosten erfordert. (Abb. S. 628). —

Eine großzügige Architektur im Einklang zur naturgewaltig aufsteigenden Umgebung bietet das Landhaus Pillnay in Garmisch, dessen Grundrisse für einen stark geselligen Verkehr mit besonderem Empfangszimmer und einer Trinkstube zugeschnitten sind. Zwei geräumige Gastzimmer mit anschließender Kofferkammer liegen im Dachgeschoß. Die große Terrasse dient zur Bewirtung der Gäste.

Paul Schaefer.

OBER-BAYRISCHE BAUTEN

ARCHITEKT HANNS OSTLER GARMISCH

Gartenansicht

Fotos E. Klett, Garmisch

LANDHAUS WOLLENBERG IN GARMISCH

Straßenansicht

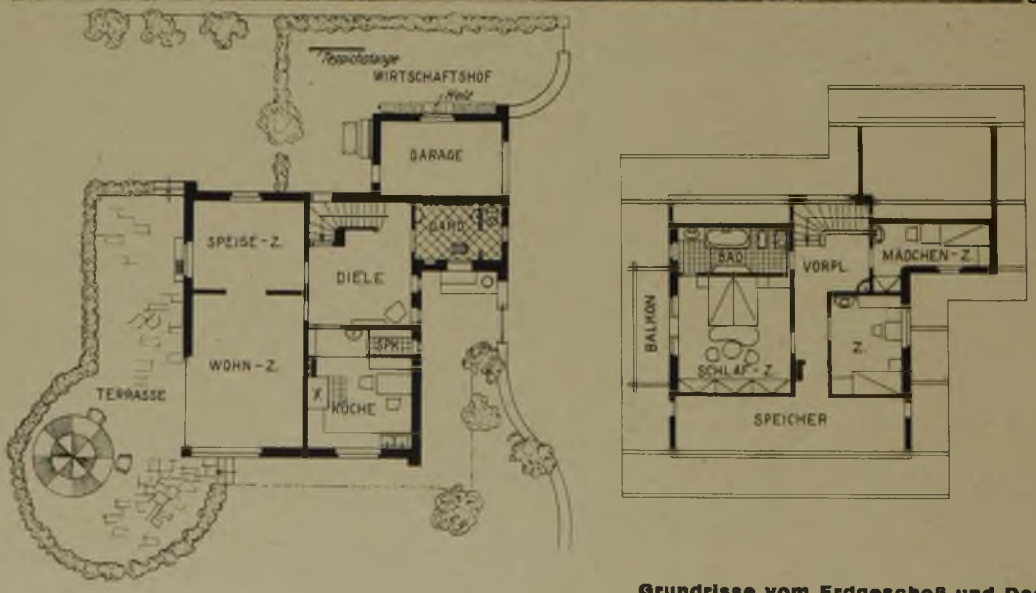

Grundrisse vom Erdgeschoß und Dachgeschoß 1 : 300

Gartenansicht

Straßenansicht

LANDHAUS PILLNAY IN GARMISCH
ARCHITEKT HANNS OSTLER GARMISCH

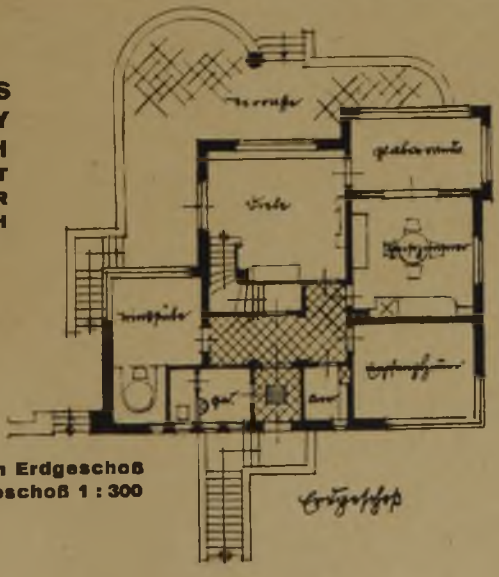

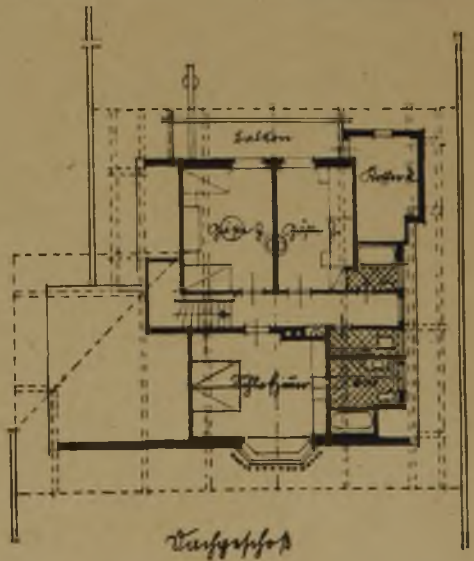

Grundrisse vom Erdgeschoß und Dachgeschoß 1 : 300

ERWEITERUNGSBAUTEN DES CENTRAL-DIAKONISSENHAUSES BETHANIEN IN BERLIN

ARCHITEKTEN: MOHR u. WEIDNER BDA, CHARLOTTENBURG • 5 ABBILDUNGEN

Fotos E. Leitner, Charlottenburg

Seminar für sozialpädagogische Zwecke

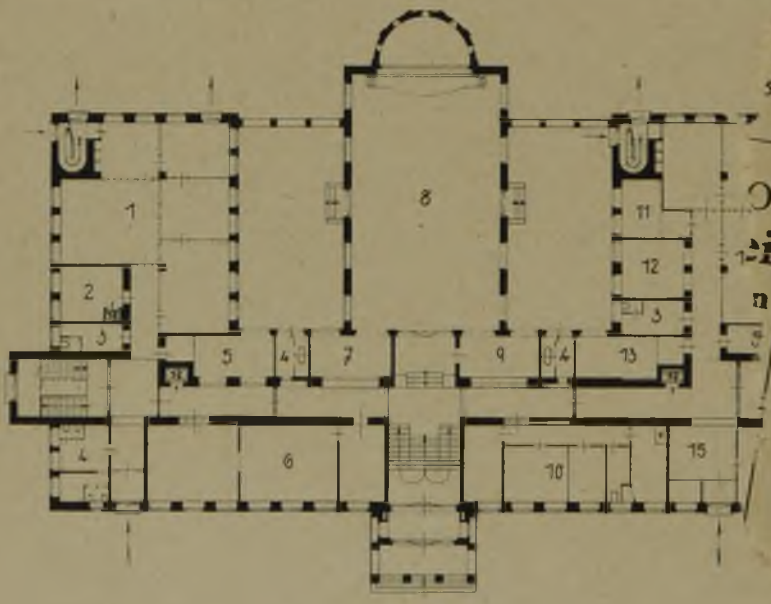

17
508
Berlin-Niederschöneweide
Berliner Str. 67 Fernspr. F3 Oberspree 3474
Malerarbeiten jeder Art
Spezialität: Lackschliffarbeiten
Max L. Sobotta, Dekorationsmaler
Berlin SW 11, Hallesches Ufer 23
Fernsprech-Anschluß: F5 Bergmann 890
Malereigeschäft
Otto Tonndorf
BERLIN-SCHÖNEBERG
Neue Steinmetzstr. 2 • Stephan 2907
Gegründet 1889
Zeltefabrik A. G.
E2 Kupfergraben 5816

Das nach den Plänen von Persius im Jahre 1847 ausgeführte Krankenhaus wurde durch Anbauten mit neuzeitlichen sanitären Einrichtungen und Liegeterrassen für Freiluftbehandlung, ferner durch Aufstockung eines Flügels erweitert. Gleichzeitig wurden die Neubauten einer Fortbildungsschule für den Gesundheitsdienst und eines Seminars für sozialpädagogische Zwecke errichtet, die auf dieser und der folgenden Seite zur Darstellung gelangen.

Der sechsgeschossi[illegible] nimmt als Übungsstätte[illegible] einen Kindergarten und ei[illegible] 50 Kindern und eine Säuglingsk[illegible] dern auf.

Die Unterrichts- und Werkstatträume [illegible] bildung von Jugendleiterinnen, Kinderg[illegible] rinnen und Hortnerinnen nehmen ein ganzes Ge[illegible] schoß in Anspruch; bei ungünstiger Witterung stehen zur Erholung während der Freistunden

Fortbildungsschule für Gesundheitsdienst — ARCHITEKTEN BDA. MOHR u. WEIDNER, CHARLOTTENBURG

geräumige Wandelhallen zur Verfügung. Außer den Wohnungen für die Lehrerinnen sind ein Internat für 44 Schülerinnen mit Gemeinschaftsräumen sowie eine Haushaltungsschule untergebracht.

Ferner hat in dem Neubau das Evangelische Frauenseminar, eine staatlich genehmigte Wohlfahrtsschule mit eigenem Verwaltungs-, Schul- und Wirtschaftsbetrieb und einem Internat, Aufnahme gefunden.

Für alle Abteilungen gemeinsam ist an zentraler Stelle ein geräumiger Saal für Versammlungen und Gymnastik geschaffen mit Einrichtung für Lichtbildvorführungen.

Die Baukosten des Seminars betragen einschl. Inneneinrichtung und Nebenanlagen rd. 1 Mill. RM, Kubikmeterpreis umbauten Raumes 37 RM.

Die Fortbildungsschule für Gesundheitsdienst ist in Preußen die erste Anstalt, die es sich zur Aufgabe macht, daß mit den Fortschritten der Medizin und sozialen Fürsorge auch die Weiterbildung des Pflegepersonals Hand in Hand geht. Das Haus nimmt neben der Wohnung der Leiterin 40 Schülerinnen meist in Einzelzimmern auf. Die Baukosten einschließlich Inneneinrichtung stellen sich auf rund 170 000 RM, der Kubikmeterpreis umbauten Raumes auf 35 RM.

Beide Neubauten sind mit rotbunten Hohenfinower Ziegeln verblendet. —

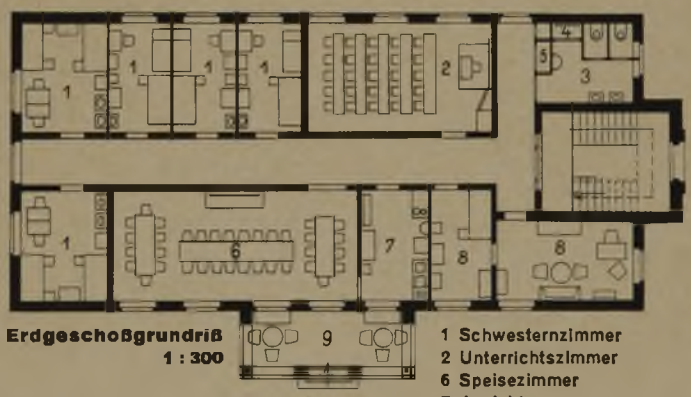

Erdgeschoßgrundriß
1 : 300

1 Schwesternzimmer
2 Unterrichtszimmer
6 Speisezimmer
7 Anrichte
8 Leiterin

Säuglingskrippe im Seminar

VERWALTUNGSGEBÄUDE DES DEUTSCHEN WERKMEISTER-VERBANDES, DÜSSELDORF

Pilzkonstruktion in Holz auf dem Turm des Altbaues

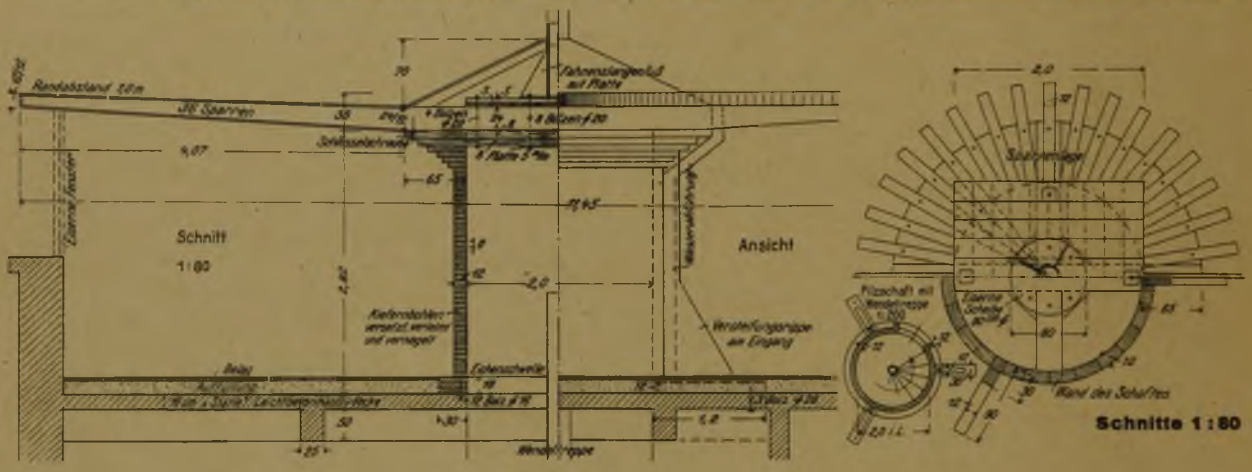

Schnitte 1:80

Das 1908 zwischen zwei spitzwinklig zusammenlaufenden Straßen errichtete Verwaltungsgebäude von hügeleisenförmigem Grundriß mit Rundturm an der Ecke wurde durch Überbauung des Nachbargrundstückes 1929/30 auf 1200 qm Grundfläche bei 6 Geschossen über dem Kellergeschoß erweitert, wobei auch der Altbau eine wesentliche Umgestaltung erfuhr. Architekt des Baues ist Arch. BDA G. A. Munzer, Düsseldorf, für die Berechnung und Konstruktion verantwortlich war der Beratende Ingenieur VBI Karl Stadör, Düsseldorf.

Der Neubau ist ein Eisenbeton-Riegelbau mit Eisenbetondecken, verkleidet mit Tuffstein, der Altbau ebenfalls ein Eisenbetonbau. Seine Decken mußten zum Teil beseitigt werden und sind durch „Statie-Decken", eine Erfindung des genannten Ingenieurs (vgl. DBZ 1931, Konstr. S. 34) mit ebener Untersicht ersetzt. Das in ganzer Ausdehnung jetzt durchgeführte Flachdach bedurfte daher keiner besonderen Isolierung der Dachhaut.

Der Rundturm wird, wie unsere Abbildung zeigt, von einem Pilzaufbau mit rundumlaufendem Lichtband bekrönt, dessen Schaft zugleich als Zugang zur Plattform mittels Wendeltreppe dient. Das Lichtband ist nur mit nachträglich eingesetzten Eisenfenstern geschlossen, der Pilzschaft muß daher alle waagerechten und lotrechten Lasten allein aufnehmen. Zur Gewichtsersparnis wurde er in Holz ausgebildet. Seine Konstruktion geht aus den beigegebenen Abbildungen hervor, zur deren Erläuterung noch Folgendes bemerkt sei:

Der Schaft von 2 m lichtem Durchmesser ruht auf einem eichenen Schwellenkranz, der direkt mit der Eisenbetondecke verschraubt und zur besseren Lastenverteilung noch mit 3 Fußstreben versehen ist, die als Verstärkungsrippen hochgeführt sind. Auch der Eingang zum Schacht hat zwei solche Rippen. Der Schaft selbst besteht aus kiefernen Bohlenstücken, ist am Kopf ausgekragt und trägt ein doppeltes Bohlenkreuz. Darauf ruhen die radial angeordneten 36 Sparren, die eine freie Kraglänge von 4,07 m besitzen und dem Momentenverlauf entsprechend dimensioniert sind. Über den Sparren liegt ein doppelter kreuzweise verlegter Bohlenbelag, der durch Bolzen gehalten ist und die Sparren verankert. Im Mittelpunkt am Zusammenschnitt der Sparren liegt oben und unten eine Eisenscheibe, die auch den Fuß der Fahnenstange trägt. Die Sparren sind in ihrem Zusammenschnitt und auch mit den Bohlenlagen vernagelt, am äußeren Rande des Schaftes außerdem gegen Abheben durch Schlüsselschrauben gesichert. Die Unterseite des Daches ist verschalt, die Oberseite mit doppelter Dachpappe abgedeckt. Das gesamte Holzgewicht beträgt nur 16 t, während eine Eisenbetonkonstruktion 47 t gewogen hätte. —

VERLAG: DEUTSCHE BAUZEITUNG G. M. B. H., BERLIN
FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: FRITZ EISELEN, BERLIN
DRUCK: W. BÜXENSTEIN, BERLIN SW 48